

§ 50 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Parteien -> Titel 1 – Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit

Titel: Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung: ZPO
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 310-4

§ 50 ZPO – Parteifähigkeit

(1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

(2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.